



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

GESETZENTWURF	
Zi.	1 -GE/19- 12
Datum:	6. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992 <i>St.</i>

Zl. 15/92

St. Neumayer

Betrifft: Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes und eines
Ingenieur- und Architektenkammergesetzes
GZ 91. 511/6-9-1-91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Ziviltechnikergesetzes und eines Ingenieur- und Architektenkammergesetzes.

Unter Bezugnahme auf die am 23. Oktober 1990 zur dortigen Geschäftszahl 91511/22-9-9/1/90 zu der damaligen Ziviltechnikergesetznovelle 1990 erstatteten Äußerung wird nunmehr abschnittsweise zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung genommen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist sich bewußt, daß einzelne Probleme der Gesetzesvorhaben ausschließlich aus standespolitischen Überlegungen zu lösen sind, wenngleich die juristischen Komponenten nicht immer davon getrennt werden können. Soweit also in der Folge in diesem Sinne auch standespolitische Fragen angesprochen werden, soll selbstverständlich nicht eine standespolitische Meinungsbildung der beteiligten Berufsstände präjudizieren.

Die Stellungnahmen der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, der Kärntner Rechtsanwaltskammer, der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sowie eine persönliche Äußerung des Herrn RA Dr. Dietmar Lirk von der Salzburger Rechtsanwaltskammer sind ange-

schlossen, aus welchen die entsprechenden Hinweise, Vorschläge und Ergänzungen zu entnehmen sind.

Zum Ziviltechnikergesetz:

1. Zu § 1 Abs 2 wird darauf verwiesen, daß u.E. der Begriff des "Zivilingenieurs" historisch im Gegensatz zu den seinerzeitigen "Militäringenieuren" zu erklären ist und heute bereits überholt ist. Die Ziviltechniker sollten daher in Architekten und Ingenieurkonsolenten eingeteilt werden. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer verwiesen.
2. Im § 3 Abs.2 sollte die Zitierung der letzten Fassung der Zivilprozeßordnung entfallen und es nur allgemein lauten: § 292 Zivilprozeßordnung Reichsgesetzblatt 113/1895, in der geltenden Fassung.
3. Im § 3 Abs.3 könnte der Ausdruck "zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt" zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 des geltenden Ziviltechnikergesetzes sind Zivilingenieure überdies im Rahmen ihrer Fachgebiete (Abs.2) zu einer ausführenden Tätigkeit berechtigt. Die Zivilingenieure für Bauwesen sind auch zur Ausführung von Hochbauten berechtigt. Daraus ergibt sich, daß unter dem Begriff Ausführung "Bau, Errichtung und Herstellung" zu verstehen ist. Wenn nun den Ziviltechnikern dieses Recht entzogen werden soll, dann sollte der Begriff der "ausführenden Tätigkeit" im Gesetz entsprechend dargestellt werden.

Im übrigen scheint es bedenklich, eine solche Beschränkung der Berufsausübung, deren Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworben wurden, vorzusehen und die Möglichkeit der Ausübung einer solchen Tätigkeit aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmung, nämlich der Gewerbeordnung, zu untersagen. Daraus ergibt sich auch ein gewisser Widerspruch

- 3 -

zu Abs. 4 des § 3. Ob diese Beschränkung, aus standespolitischen Überlegungen der Ziviltechniker erfolgen soll, ist dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht bekannt.

4. Im § 5 sollte die fachliche Befähigung durch den kumulativen Nachweis der Erfordernisse zum Ausdruck gebracht werden. Dies könnte durch die Einschaltung des Wortes "und" zwischen Ziffer 2 und 3 des Abs. 1 geschehen.
5. Im Hinblick auf die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 gewählte allgemeine Fassung, wonach dem Studium der Architektur auch das Studium der Innenarchitektur zuzurechnen ist, könnte der Absatz 2 entfallen.
6. In § 7 Abs. 2 wird es möglicherweise dem Ermessen des Praktikanten überlassen, ob er ein Dienstverhältnis eingehen konnte oder nicht, da für die Feststellung der mangelnden Befugnisse keine Regelung vorgesehen ist.
7. Die im § 8 Abs. 2 vorgesehene Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der geltenden Fassung sollte in einem gesonderten Abschnitt behandelt werden, da die Anwendung dieses Gesetzes nicht nur auf die Ziviltechnikerprüfung beschränkt ist.
8. Im § 13 Abs. 2 Ziffer 1 erscheint der dort verwendete Ausdruck "noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert" zu Unklarheiten Anlaß zu geben. Es könnten daher die Worte "ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist" entfallen und die Worte "in auf- oder absteigender Linie" mit den Worten "oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert" fortgesetzt werden.
9. Der zweite Abschnitt "Ziviltechniker-Gesellschaften", umfassend die § 19 bis 26, gibt zu einer Reihe von Bedenken, die auch bereits seinerzeit geäußert wurden, Anlaß.

9.1 Gemäß § 19 Abs. 1 soll der Gesellschaft als juristischer Person die Befugnis nach dem Ziviltechniker Gesetz verliehen werden und übt die Gesellschaft diesen Beruf des Ziviltechnikers selbst aus. Es besteht sohin eine doppelte Befugnis, nämlich die der Gesellschafter und der Gesellschaft, bei welcher als juristischer Person die beruflichen Voraussetzungen für die Befugnis gar nicht vorliegen. Zum Vergleich wird darauf verwiesen, daß in einer Rechtsanwalts-gesellschaft die einzelnen Berufsangehörigen den Rechtsanwaltsberuf ausüben. In dieser Rechtsform ist dies auch bei der Partnerschaft nach dem EGG und der Rechtsanwaltsordnung vorgesehen.

9.2 Bedenken bestehen auch bezüglich der in § 20 Abs. 1 getroffenen Regelung, wonach einer nicht bestehenden juristischen Person, nämlich der noch nicht eingetragenen Gesellschaft, Parteifähigkeit zuerkannt werden soll.

Vor Eintragung haben die Gesellschafter unter persönlicher Haftung einzuschreiten.

9.3 Im § 20 Abs. 2 Ziffer 1 erscheint der Hinweis auf § 124 Handelsgesetzbuch und der Ausdruck "zumindest rechtsfähig" entbehrlich, da sich die beschränkte Rechtsfähigkeit einer in der Rechtsform der offenen Erwerbsgesellschaft errichteten Ziviltechnikergesellschaft aus § 4 des EGG ergibt, welcher auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der 4. Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch über die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft verweist.

9.4 Im § 20 Abs. 2 Ziffer 2 entbehrt der dort verwendete Ausdruck "abgedeckt" ohne Begriffsdefinition eines rechtlichen Inhaltes. Stattdessen sollte es richtig heißen "gesetzmäßig nachgewiesen sind".

9.5 In § 20 Abs. 2 Ziffer 3 sollte die Beschränkung auf dieses Bundesgesetz entfallen und es allgemein heißen "der Gesellschaftsvertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen wider-

- 5 -

spricht". Denn es ist denkbar, daß der Gesellschaftsvertrag anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

9.6 In § 21 Ziffer 1 kann der Klammerausdruck (§ 20 Abs. 2 Ziffer 1) entfallen, da diese Bestimmung über die Rechtsfähigkeit nichts aussagt. Die Rechtsfähigkeit ist vielmehr im EGG, Ges. m. b. H. Gesetz und Aktiengesetz geregelt.

9.7 Das im § 24 Abs. 1 vorgesehene Mindestanfordernis von bloß zwei befugten Gesellschaftern erscheint bedenklich, da hierdurch dem Beitritt nichtbefugter Gesellschafter Tür und Tor geöffnet wird. § 26 Abs 4 und die dort vorgesehene Kommanditisten-Stellung nicht-befugter Gesellschafter erscheint die "Unterwanderungsmöglichkeiten" durch Berufsfremde nicht ausreichend zu beschränken. Probleme dürften sich insbesondere bei der Gesellschaftsform der OH 4 ergeben.

Die Erwerbsgesellschaft soll in erster Linie den Zusammenschluß gleicher Berufsangehöriger ermöglichen. Ob aus standespolitischer Sicht die Beteiligung Berufsfremder (wenngleich als Kommanditisten) generell ermöglicht werden soll, wagt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nicht zu beurteilen. Bedenken könnten in dieser Hinsicht insbesondere auch bei der Ges. m. b. H. und bei der Aktiengesellschaft aufkommen.

9.8 Während in der seinerzeit vorgeschlagenen Novelle eine Regelung für die nächsten Angehörigen der Gesellschafter vorgesehen war, fehlt eine solche Regelung in dem vorliegenden Entwurf. Das im § 24 Abs. 1 aufgestellte Mindestanfordernis von zwei Gesellschaftern mit zustehender Befugnis läßt allerdings die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung der Rechtsansprüche von Rechtsnachfolgern von Gesellschaftern zu, schafft aber auch die Möglichkeit, wie bereits vorher erwähnt, daß nichtbefugte Personen Gesellschafter einer solchen Gesellschaft werden, ohne daß sie zu dem Personenkreis der nächsten Angehörigen wie Witwe, Kinder des verstorbenen Gesellschafter gehören.

- 9.9 Die im § 24 Abs. 4 und 5 getroffene Regelung, wonach Ziviltechniker zur gleichen Zeit Gesellschafter nur einer Ziviltechnikergesellschaft sein können, und andererseits eine ziviltechnische Gesellschaft nicht Gesellschafter einer anderen derartigen Gesellschaft sein dürfen, soll der Verschachtelung von Gesellschaften vorbeugen.
- 9.10 Da der Entwurf, mit der im § 24 Abs.1 getroffenen Einschränkung, auch Ziviltechniker-Gesellschaften mit Gesellschaftern ohne Befugnis vorsieht, wird im § 26 Abs. 1 die Geschäftsführung und Vertretung den befugten Gesellschaftern vorbehalten. Einschlägig befugte Geschäftsführer sollen bei dem Erfordernis der Tätigkeit fachverschiedener Ziviltechniker zum gemeinsamen Handeln verpflichtet sein. Es ist gar nicht gesagt, daß überhaupt mehrere Geschäftsführer bestellt werden müssen oder werden, und daß die bestellten Geschäftsführer auch einschlägig befugt sein müssen, sodaß gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Verpflichtung zum gemeinsamen Handeln fehlt, und die Bestimmung dieses Absatzes bedeutungslos wird. Außerdem ist auch an dieser Stelle nochmals § 19 in Erinnerung zu rufen, nach dem die Gesellschaft selbst berufsbefugt sein soll. Ob und welche Rolle diese Befugnis bei den Regelungen des § 26 spielt, ist ebenfalls unklar und zeigt die Problematik der eigenen Berufsbefugnis der Gesellschaft auf.
- 9.11 Das in der seinerzeit beabsichtigten Novellierung vorgesehene Vetorecht der fachlich befugten Gesellschafter in Fachfragen wird im § 24 Abs. 2 in der Weise geregelt, daß nun gegen den Willen dieser "Fach"gesellschafter keine Entscheidung getroffen werden soll.

Es stellt die im § 26 Abs. 1 und 2 getroffenen Regelung offenbar eine bewußt in Kauf genommene Erschwernis in der ausübenden Tätigkeit dar und birgt die Gefahr, Streitigkeiten unter den Gesellschaftern in sich, die eine Blockierung der Gesellschaftstätigkeit zur Folge haben könnten.

- 7 -

9.12 § 26 Abs. 4 soll offenbar auch das Witwen- und Kinderproblem nach befugten Gesellschaftern dahin lösen, daß solche Personen als Kommanditisten der Erwerbsgesellschaft angehören können. Ausdrücklich ist dies aber nicht gesagt. Wenn im Rahmen des § 24 Abs. 1 auch nicht befugte Personen generell einer Ziviltechnikergesellschaft angehören können, so besteht kein Grund, eine Regelung für Kommanditisten zu treffen.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen, Kärntner und Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und von Herrn Dr. Wolfgang Lirk ist beigelegt.

Wien, am 31.03.1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Beilagen